Beilage zu Nr. 146 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Publication.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern das von Hochdemselben bestätigte Journal des Oekonomie-Departements des Ministerii des Innern vom 21. März 1856, betreffend die im Oekonomie-Departement unter Theilnahme des nach St. Petersburg berufenen Delegirten des Arensburgschen Raths stattgehabten Verhandlungen hinsichtlich des Budgets der Stadt Arensburg pro 1856 und der localen städtischen Oekonomie-Angelegenheiten — desmittelst in deutschem Translate zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Auf Grund einer von dem Herrn Minister des Innern getroffenen Anordnung war der nach St. Petersburg zur Erklärung in städtischen Oekonomie-Angelegenheiten der Stadt Arensburg berufene Bürgermeister des dortigen Raths, Grubert, in die Conferenz des Oeconomie-Departements des Ministerii des Innern geladen.

Das von der Livländischen Gouvernements-Regierung bestätigte Budget der Stadt Arensburg pro 1856 war dem Ministerio durch den General-Gouverneur unterm 31. Januar 1856 mitgetheilt worden.

Nach diesem Budget sind berechnet: laufende Ausgaben 9082 R. 18¼ K., einmalige 325 R., zusammen 9407 R. 18¼ K., — gewöhnliche Einkünfte 8298 R. 27¾ K., außerordentliche 1503 R. 72½ K., zusammen 9802 R. ¼ K., — demnach Rest 394 R. 82 K., unantastbare Capitalien 1227 R. 27½ K.; Mindereinnahmen u. Abgabenrückstände 595 R. 8 K.

Aus der zwischen dem Ministerio des Innern und dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements hinsichtlich der Budgets der Stadt Arensburg für die Jahre 1853 — 1855 stattgehabten Correspondenz ergibt sich unter Anderem Folgendes:

1) Im Art. 1 der Budgets pro 1855 und 1856 (Abth. I, Cap. I, Absch. I) sind zu Canzellei-Ausgaben 192 R. angesetzt, während im Budget pro 1853 für diesen Gegenstand 80 R. angesetzt waren. Dies stammt nach der Erklärung der Gouvernements-Regierung daher, 1) daß gegenwärtig kein besonderes Gehalt für den Translateur in der Person eines besonderen Beamten angesetzt wird, sondern die Ausgabe für die Anfertigung von Translaten auf die Kanzelleisummen übertragen ist, und 2) daß die im Budget pro 1853 angesetzten 5 R. zur Vereinigung der Locale der Behörden und 37 R. für die Anfertigung von Bekanntmachungen und Verschlägen, so wie für die Anfertigung von Translaten für die übrigen Behörden, in Folge einer von dem Ministerio des Innern zu dem Budget pro 1853 gestellten Remarque auf die Kanzelleisumme übertragen worden sind, da in dem Art. 837 Prov.-Codex Thl. I unter den beim Arensburgschen Rathe verordneten Beamten eines Translateurs keine Erwähnung geschieht.

Hierauf hat das Ministerium (in der Relation v. 22. Sept. 1855, Nr. 1389) auseinandergesetzt, daß dasselbe bei Uebertragung der besagten Ausgaben auf die Kanzelleisumme nicht die Ueberführung der Ausgaben aus einer Rubrik in die andere, sondern eine wirkliche Beschränkung derselben beabsichtigt habe, da die im Budget pro 1853 (mit 80 Rbl.) angesetzte [illegible]

Gegenwärtig verwendet sich der Bürgermeister Grubert für die Anstellung eines besonderen Translateurs bei dem Arensburgschen Rathe und für die Genehmigung dessen, daß bis zur Anstellung eines solchen die in das städtische Budget aufgenommene Summe zu Canzelleibedürfnissen um so viel erhöht werden dürfe, als früher zu Translaten abgelassen worden sei.

Die Conferirenden beschlossenen in Berücksichtigung der von dem Bürgermeister Grubert dargelegten Gründe, es der Stadtobrigkeit anheimzustellen, wegen Creirung des Amtes eines Translateurs bei dem Arensburgschen Rathe zur Ergänzung des Art. 837, Prov.-Codex Th. I, mit einer Vorstellung in festgesetzter Ordnung einzukommen, unterdessen aber der Stadtobrigkeit zu gestatten, zu der in das städtische Budget eingetragenen Summe zu Canzelleibedürfnissen (92 Rbl.*) 100 Rbl. für Translate hinzuzufügen.

2) Im Art. 2 der Budgets pro 1855 und 1856 (Abthl. I, Cap. I, Absch. I) ist angegeben, daß der Vorsitzer des Stadt-Cassa-Collegii, als delegirtes Glied des Raths, kein besonderes Gehalt bezieht, daß aber ein jedes der Glieder derselben anstatt des Gehalts nach altem Herkommen einen Theil des Heuschlages unter der Benennung „Dienststück" erhalte.

Da die Glieder der städtischen Collegien und Verwaltungen in der Stadt Arensburg in Grundlage des Art. 846 Prov.-Cod. Thl. I ein Gehalt aus den städtischen Einkünften beziehen müssen, so bestimmte das Ministerium auch (in der Relation vom 22. Septbr. 1855 Nr. 1389), daß für die bezeichneten Personen ein für alle Mal ein festes Gehalt ausgesetzt, die beregten Heuschläge aber auf dem Wege des öffentlichen Ausbots verpachtet würden. Gegenwärtig verwendet sich der Bürgermeister Grubert für die Belassung der besagten Heuschläge in der Nutznießung der Glieder des Stadt-Cassa-Collegii bei der Angabe, daß, wenn den erwähnten Personen eine Entschädigung in Geld bestimmt werden sollte, dieses für die Stadt-Casse unvortheilhaft sein würde, da einem jeden Gliede kaum weniger als 40 oder 50 Rbl. bestimmt werden könnten, während die Heuschläge in den besten Jahren nicht mehr als 15 Rbl eintrügen.

Da für diesen Fall im Prov.-Cod. keine Ausnahme zum Besten der Stadt Arensburg gemacht ist, nach dem allgemeinen Gesetze aber die städtischen Obrockstücke verpachtet werden sollen, so befinden die Conferirenden es nicht für möglich, der bezeichneten Verwendung zu willfahren.

3) Im Art. 6 des Budgets pro 1855 und Art. 5 des Budgets pro 1856 (Abh. I, Cap. I, Absch. I) sind dem Polizei-Commissair 120 Rbl. mit einem Abzuge von 1 Rbl. 20 Kop. zum Pensionsfond bestimmt, und zur Begründung dieser Ausgabe die Art. 634 und 679 Prov.-Cod. Thl. I angeführt.

In den ersten dieser Artikel ist gesagt, daß in allen Fällen, in welchen für irgend eine städtische Verwaltung keine besonderen Regeln hinsichtlich ihrer Competenz und der Ordnung des Geschäftsganges festgestellt sind, dieselbe sich zu richten habe nach den Regeln, welche für die entsprechenden Behörden in Riga und Dorpat gelten; im Art. 679 aber, daß bei Ausgaben, welche durch den Etat in Dorpat nicht bestimmt sind, die dortige Stadt-Cassa-Commission sich an den Rath wendet.

---

*) Auf Rechnung dieser Summe wird nicht nur die Anschaffung der Can- [illegible]

welcher in unbedeutenden Sachen selbst entscheidet, in bedeutenden aber die Genehmigung der Gouvernements-Regierung erbittet.

Nach der Meinung des Ministerii (Relation vom 22. Septbr. 1855 Nr. 1389) ist es offenbar, daß hier unter etatmäßigen Ausgaben nicht die Creirung etatmäßiger Aemter selbst zu verstehen sei, denn sonst hätte die Aufzählung derselben im Prov.-Cod. keine Bedeutung.

Gegenwärtig verwendet sich der Bürgermeister Grubert für die Wiederherstellung des seit alter Zeit bestanden habenden Amtes eines Polizei-Cammissairs in der Stadt Arensburg, welche bis 4000 Einwohner habe, weshalb die äußerste Nothwendigkeit zur Anstellung eines besonderen Polizei-Beamten vorhanden sei.

Die Conferirenden beschlossen, es der Stadt-Obrigkeit anheimzustellen, wegen Creirung des Amtes eines Polizei-Commissairs in Arensburg, ähnlich dem wie solche bereits in der Stadt Pernau auf Grund des Art. 734 Prov.-Cod. Thl. I bestehen, mit einer Vorstellung einzukommen.

4) Im Art. 2 des Budgets pro 1853 (Abth. I, Cap. I, Abschn. I) waren unter Anderem für den Commissair der Stadtcasse 40 Rbl. nebst einer Wohnung und für den Aufseher des Fischfanges und des Stadtgehölzes 10 Rbl. mit einem Abzuge zum Pensionsfond angesetzt, was seitens des Ministerii des Innern unrichtig befunden wurde (Relation vom 20. August 1853, Nr. 5987), da diese Aemter durch den Prov.-Codex nicht verordnet werden.

Unter dem 11. August 1855, Nr. 3027, theilte der General-Gouverneur mit, daß der Commissair und der Aufseher des Fischfanges, Canzellei-Beamte seien, deren ersterem die Verpflichtung der Erfüllung der Aufträge des Stadt-Cassa-Collegii in administrativer Hinsicht, deren letzterem aber die Beaufsichtigung des Fischfanges in dem Kreise der Stadt und die Aufsicht über das Stadtgehölz auferlegt sei, bei dem Hinzufügen, wie die Gouvernements-Regierung dahin Anordnung getroffen habe, daß diese Personen Diener genannt würden.

Dagegen wurde von Seiten des Ministerii (in der Relation v. 29. Sept. 1855, Nr. 1419) auseinandergesetzt, daß die Uebertragung der Aufsicht über das Stadtgehölz u. den Fischfang an Canzellisten*) nicht als gesetzlich anerkannt werden könne, da diese Verpflichtung den Gliedern des Stadt-Cassa-Collegii obliege, welchem in Grundlage der Art. 634 und 678 Prov.-Codex Th. I, die Competenz in Sachen zustehe, die sich auf das Eigenthum der Stadt bezögen.

Nach der Erklärung des Bürgermeisters Grubert sind die bezeichneten Personen nicht Canzelleibeamte, sondern Diener (сторожи), welche unter Beaufsichtigung der Glieder des Stadt-Cassa-Collegii die Aufsicht über den Fischfang und das Stadtgehölz haben.

Demnach beschlossen die Conferirenden, es der Stadtobrigkeit anheimzustellen, in das städtische Budget eine Summe zur Anmiethung der bezeichneten Diener aufzunehmen, ohne jedoch von dem Gehalte derselben Abzüge zum Pensionsfond zu bewerkstelligen, da diese angemietheten Diener kein Recht auf Pensionen haben.

5) Im Art. 36 des Budgets pro 1855 und im Art. 34 des Budgets pro 1856 (Abth. I, Cap. I, Abschnitt V) sind 416 Rbl. zum Unterhalte der lutherischen Geistlichkeit und der Kirchendiener bestimmt.

*) In dem Art. 837 Prov.-Coder Th. I, auf welchen sich die örtliche Obrigkeit in

Zur Begründung dieser Ausgabe sind, die altherg[e]brachte Ordnung, der Art. 926, Prov.-Cod. Th. II un[d] der Art. 222 des am 28. December 1832 Allerhöchst best[ä]tigten Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußlan[d] angeführt.

In diesen Gesetzen (deren ersteres aus dem letzteren b[e]gründet ist) ist festgesetzt, daß die Einkünfte, die die evangelisc[h-]lutherischen Prediger auf Grund der Gesetze oder der örtliche[n] Gewohnheiten genießen, nach dem Willen der Eingepfarrte[n] nicht verringert werden können.

In der Relation des Ministerii v. 22. September 185[5] Nr. 1389, ist auseinandergesetzt, daß in dem Vorstehende[n] offenbar nur von denjenigen Einkünften die Rede sei, die d[ie] evangelisch-lutherischen Prediger bei der Emanation des bere[g]ten Gesetzes genossen hätten, und daß es von der Stadt- od[er] Gouvernements-Obrigkeit durchaus nicht abhänge, solche Ei[n]künfte eigenmächtig zu vergrößern, denn im entgegengesetzte[n] Falle hätte die örtliche Obrigkeit auch das Recht, die Einkünf[te] der lutherischen Kirchen zu vergrößern, was dem Art. 46 desselben Gesetzes zuwider wäre, auf Grund welches die Ei[n]künfte der lutherischen Kirchen, die sie bis zur Emanation de[s] besagten Gesetzes genossen hätten, ohne Allerhöchste Genehm[i]gung nicht vergrößert werden könnten. Nach dem Budget p[ro] 1848 habe der Unterhalt der lutherischen Prediger und Kirchen[]diener nur 196 Rbl. betragen. Deshalb sei nach der Me[i]nung des Ministerii eine Auskunft erforderlich, über den Betra[g] der Einkünfte, welche die lutherische Geistlichkeit bei der Ema[]nation des besagten Gesetzes aus der Stadtcassa bezogen habe.

Der Bürgermeister Grubert bat, dabei zu berücksichtigen daß die Stadt Arensburg das Patronatsrecht hat (Art. 105[7] Prov.-Recht Thl. II), aus welchem die Verpflichtung erwachs[e] die Stadt-Prediger zu unterhalten, was auch durch das Priv[i]legium der Königin Christine v. 13. August 1646 bekräftig[t] werde. In Grundlage dieses Privilegii muß, wie Herr Gru[]bert erklärte, den Stadtpredigern ein Deputat verabfolgt wer[]den, was auch in früherer Zeit beständig geschehen ist; wen[n] jedoch dieser Unterhalt bei der Emanation des Gesetzes für d[ie] evang.-lutherischen Kirchen (v. J. 1832) nicht verabfolgt wor[]den ist, so ist die Ursache davon einzig und allein der unbefried[i]gende Zustand der Stadt-Cassa in jener Zeit gewesen. Die[]ses Deputat ist nach der Erklärung des Herrn Grubert vo[n] alten Zeiten durch eine jährlich in das städtische Budget aufge[]nommene, im Verhältnisse zum Werthe des Deputats unbedeu[]tende Summe zu Holz für den Pastordiaconus abgelöst wor[]den. Bei der im J. 1848 eingetretenen Vacanz des Pastor[]diaconus stellte sich behufs Besetzung dieser Stelle die Noth[]wendigkeit heraus, von Neuem den Unterhalt desselben zu er[]höhen, in Folge dessen anstatt des unbestimmten Deputats vo[n] den Gilden mit Genehmigung des Raths und Be[]stätigung der Gouvernements-Regierung die fest[]stehende jährliche Summe von 220 Rbln. bestimmt wurde welche Einnahme der gegenwärtige Prediger auf Grund de[r] bei seiner Vocation festgesetzten Bedingungen genießt.

In diesen Erwägungen verwendet sich der Bürgermei[]ster für die Belassung jener Ausgabe auch für die Zukunft.

Daraus ersehend, daß die Stadt Arensburg gemäß de[m] Art. 1057 das Patronatsrecht über die Kirche besitzend, ver[]pflichtet ist, den Predigern denjenigen Unterhalt zu gewähren welcher bis zur Emanation des Gesetzes von 1832 beständi[g]

cation der Prediger festgesetzt werdenden Bedingungen findet, — beschlossen die Conferirenden, es der Stadtobrigkeit anheimzustellen, wegen Bestätigung der bezeichneten Anordnung mit einer Vorstellung einzukommen.

6) Im Art. 37 u. 38 des Budgets pro 1855*) (Abthl. I, Cap. I., Abschn. V.) sind 60 R. 99 K. zur Unterstützung, Verpflegung und Heilung von Waisen, Armen und Kranken und 15 Rbl. zu Ausgaben für die Beerdigung verstorbener armer städtischer Einwohner angesetzt.

Zu dem ersten dieser Art ist in der Relation des Ministerii des Innern v. 22. September 1855, Nr. 1389, auseinandergesetzt, daß eine Auskunft darüber erforderlich sei, warum die Armen nicht in dem städtischen Armenhause untergebracht würden, da aus den bei dem Ministerio vorhandenen Daten ersichtlich sei, daß ein solches existirt, oder wenigstens im J. 1843 in Arensburg bestanden hat, so wie auf welcher Grundlage die Verpflegung von Kranken bewerkstelligt werde, — zu dem zweiten aber, daß diese Ausgabe gesetzlich nicht zu den städtischen Ausgaben gehöre; wenn darunter aber die Beerdigung auf der Straße gefundener Leichname zu verstehen sei, so wäre diese Ausgabe nach der Meinung des Ministerii passender aus der extraordinairen Summe, ohne deshalb dieselbe zu erhöhen, zu bewerkstelligen.

Dagegen erklärte der Bürgermeister Grubert, daß außer den in dem Stadt-Armenhause unterhaltenen Armen immer noch eine hinreichend bedeutende Anzahl von Armen und Waisen vorhanden sei, für deren Unterhalt jährlich eine bestimmte Summe, welche im dreijährigen Durchschnitte 63 R. 90 K. betrage *), und außerdem noch 15 R. zur Beerdigung armer Glieder der Stadtgemeinde ausgeworfen worden. Herr Grubert verwandte sich für die Belassung der in dem letzten Artikel angegebenen, von der Gouvernements-Regierung in Folge einer Remarque des Ministerii des Innern aus dem Budget pro 1856 ausgeschlossenen Ausgabe auch für die Zukunft.

Die Conferirenden beschlossen wegen der Geringfügigkeit ähnlicher Ausgaben dieselben aus der extraordinairen Summe, mit einer entsprechenden Erhöhung dieser letzteren, zu bewerkstelligen, unter der Bedingung, daß hinsichtlich des letzteren von der Gouvernements-Regierung aus dem Budget pro 1856 ausgeschlossenen Artikels die Stadt-Obrigkeit mit einer Vorstellung in vorgeschriebener Ordnung einkomme.

7) Im Art. 36 des Budgets pro 1853 (Abthl. II, Cap. II) war projectirt, den Ueberschuß der städtischen Einkünfte des vorhergehenden Jahres (im Betrage von 3852 Rbl. 64½ Kop.) zu den Einkünften des laufenden Jahres hinzuzuzählen, und waren zur Begründung dessen angeführt: Art. 1076 Prov.-Cod. Thl. II und Art. 29 und 88 Swod der Reichs-Ges. Bd. XII.

In der Relation des Ministerii vom 20. August 1853, Nr. 1626 ist auseinandergesetzt, daß auf Grund des oballegirten Art. 1076 des Prov.-Cod. die von den städtischen Einkünften übrigbleibenden Gelder, wenn mit denselben nicht Banken errichtet würden, in den Credit-Anstalten aufbewahrt werden müßten, die ¼ % Steuer von den kaufmännischen Capitalien aber der Kaufmannschaft gegen genügende Saloggen ausgeliehen werden könne; in Grundlage des Art. 21 Swod der Reichs-Ges. werde die Ablassung der in den Credit-Anstalten asservirten Summen mit Genehmigung des Ministers des Innern bewerkstelligt.

Aus der Relation des Herrn General-Gouverneurs vom 11. August 1855 Nr. 3027 ist ersichtlich, daß mit dem bezeichneten Ueberschusse ein Haus zur Placirung der in Dienstangelegenheiten anreisenden Generäle, Stabs- und Ober-Offiziere und Civil-Beamte angekauft sei, zur Vermeidung der in Folge der Theuerung sich vergrößernden Ausgaben der Stadt für die Anmiethung von Quartieren zur Placirung der bezeichneten Personen. Ein solcher Kauf war von den Repräsentanten der Bürgerschaft um so mehr für nothwendig anerkannt worden, als eine ähnliche Gelegenheit zum Ankaufe von Häusern für einen entsprechenden Preis und zur Vergrößerung des städtischen Eigenthums sich selten darbietet.

Hierauf ist in der Relation des Ministerii vom 29. September 1855 Nr. 1419 die Frage gestellt, warum, wenn die Stadt es für vortheilhaft halte, Häuser zur Placirung von Militair-Beamten zu kaufen, dazu Quartiere gemiethet würden, und wurde zugleich bemerkt, daß eine Auskunft darüber erforderlich sei, ob vor der Veranschlagung dieser Ausgabe im Budget, gemäß den Artt. 634 und 679 Prov.-Cod. Thl I. die Genehmigung der Gouvernements-Regierung erbeten worden sei.

Hierauf erklärte der Bürgermeister Grubert, daß im Interesse einer für die Stadt-Casse vortheilhaften Einweisung von Quartieren für in Dienstangelegenheiten anreisende Militair- und Civil-Beamte von der Stadt-Obrigkeit im Jahre 1853 mit Genehmigung der Gouvernements-Regierung 2750 Rbl. zum Ankaufe eines Hauses bestimmt worden seien, und daß in demselben Jahre ein Haus zum Verkauf gekommen sei, welches noch die Annehmlichkeit dargeboten habe, daß außer der Placirung der bezeichneten Beamten in demselben, für die während des Sommers zum Seebade Anreisenden ein Salon habe eingerichtet werden können, wozu das Bedürfniß bereits lange gefühlt worden sei. Da aber der Kaufpreis des Hauses die von der Stadt dazu bestimmte Summe weit überstiegen habe, so sei eine Subscription unter den Einwohnern aller Stände eröffnet worden. Die auf diese Weise aufgebrachten Gelder seien zusammen mit den aus der Stadt-Casse bestimmten 2750 R. der Accise-Commune zur Disposition gestellt worden, welche, das besagte Haus kaufend, der Stadt-Casse für das von derselben hergegebene Capital eine jährliche Einnahme von 275 Rbl. garantirt habe. — Die Stadt-Casse aber zahle ihrerseits der Gesellschaft für die Einräumung von Quartieren für die anreisenden Militair- und Civil-Beamten 175 Rbl.

In solchen Erwägungen verwendet sich der Deputirte der Stadt Arensburg dafür, daß die bezeichnete, von der Gouvernements-Regierung genehmigte, von dem General-Gouverneur gut geheißene und der ganzen Stadt zum Nutzen gereichende Anordnung für gerechtfertigt anerkannt werde.

Die Conferirenden in Erwägung ziehend, daß der Kauf des besagten Hauses schon vollzogen und dazu mit offenbarem Vortheile für die Stadt-Casse, ferner daß solche Anordnung schon von der Gouvernements-Obrigkeit gut geheißen worden ist, beschlossen, diese Angelegenheit ohne Verfolg zu lassen, der Stadt-Obrigkeit aber einzuschärfen, in Zukunft hinsichtlich des Gebrauches der Ueberschüsse von den städtischen Summen den Art. 1076 Prov.-Codex Thl. II und den § 10 der Instruction zur Anfertigung, Bestätigung und Ausführung der städtischen Budgets zur genauen Anleitung zu nehmen.

8) Im Art. 10 des Budgets pro 1855 (Abthl. II Cap. I Absch. I) sind 484 Rbl. 92 Kop.*) als Einnahmen von dem Hafendamme bei der Erklärung angesetzt, daß für alle über den Hafendamm geführte Waaren, so wie für alle an demselben anlegende Schiffe und Böte, für die bei demselben erbauten und ausgebesserten Fahrzeuge, für das Abladen der Waa-

ren am Damme eine Zahlung nach der bestehenden Taxe von dem dazu bestimmten Stadtwäger erhoben wird.

Zur Begründung dieser Einnahme sind die Art. 634 und 458 Pkt. 33. Prov.-Cod. Thl. I angeführt.

Dagegen ist von Seiten des Ministerii in der Relation vom 22. September 1855 Nr. 1389 dargelegt worden, 1) daß die oballegirten Gesetze sich auf den vorliegenden Gegenstand gar nicht bezögen, weil in dem ersten gesagt sei, daß in allen Fällen, wo für irgend eine städtische Behörde oder Verwaltung in dem bezeichneten Codex keine besonderen Regeln hinsichtlich ihrer Competenz und der Ordnung des Geschäftsganges aufgestellt sind, dieselbe sich zu richten habe nach den Regeln, welche für die entsprechende Behörde in Riga und Dorpat gelten, während in dem letztangeführten Gesetze unter Anderem die Gegenstände der Competenz des Rigaschen Raths in Polizei-, Handels- und Handwerkssachen aufgezählt sind, 2) daß nicht angegeben sei, von wem die Taxe bestätigt worden, obgleich dieser Mangel, so wie auch der Umstand, daß die Erhebung der besagten Steuer nicht auf Torgen verpachtet werde, schon bei Durchsicht des Budgets pro 1853 von Seiten des Ministerii bemerkt worden wäre.

Nach der Erklärung des Bürgermeisters Grubert existirt die Steuer für das Anlegen der See-Fahrzeuge am Damme und für den Transport von Waaren über denselben seit sehr alter Zeit, fast seit der Gründung der Stadt. Die Erhebung dieser Steuer unter Aufsicht der Stadtobrigkeit selbst fordert keine neuen Ausgaben, über das wirkliche Einfließen derselben aber ist eine die Einzahlung der Steuer in vollem Betrage vollständig sicherstellende Controle möglich, folglich würde die Verpachtung derselben auf Torgen offenbar Nachtheil bringen, da der Pächter für die Beaufsichtigung des Einfließens der Steuer eine Ausgabe machen und außerdem noch einen Vortheil haben muß.

Nach Erwägung der bezeichneten Erklärung befindend, daß kraft des Art. 1067 Prov.-Cod. Thl. II es den Städten der Ostsee-Gouvernements anheimgestellt ist, mit Genehmigung der Regierung Dämme und andere den allgemeinen und Privat-Vortheil bezweckende Einrichtungen unter Festsetzung besonderer Steuern von den Passirenden nach von der Regierung bestätigten Tarifen zur Wiedererstattung der hiezu gemachten Ausgaben, zu erbauen, — beschlossen die Conferirenden — es der Stadtobrigkeit anheimzustellen in kürzester Frist mit einer Vorstellung wegen Bestätigung der bezeichneten, seit alter Zeit erhobenen Steuer und wegen Emanirung einer Taxe für dieselbe einzukommen, unterdessen aber die Erhebung dieser Steuer nach der bestehenden Taxe zu gestatten, wobei es in Anleitung des Art. 46, Swod der Reichsgesetze Bd. XII, von dem Erachten der Stadtobrigkeit abhängen wird, diese Steuer in ökonomischer Weise zu erheben, oder sie auf Torgen zu verpachten.

9) Im Art. 19 des Budgets pro 1853 (Abth. II, Cap. I, Absch. III) waren 284 Rbl. 40 Kop. von den Industriellen veranschlagt, wobei erklärt war, daß von den städtischen Industriellen zum Besten der Stadt 3% von dem 10. Theile ihres Umsatzes erhoben würden. Zur Begründung dieser Einnahme waren allegirt der Art. 1060, Prov.-Codex Thl. II und die Art. 30 und 37, Swod der Reichsgesetze, Bd. XII.

Dagegen wurde von Seiten des Ministerii (in der Relation v. 20. August 1853, Nr. 1626) auseinandergesetzt, daß in den allegirten Bestimmungen einer solchen Steuer durchaus keine Erwähnung geschehe, und daß dieselbe daher, als eine durch die Gesetze nicht festgesetzte Steuer in Zukunft aus dem Budget ausgeschlossen werden müsse.

In Folge dessen war die bezeichnete Steuer auch in den folgenden Budgets nicht veranschlagt.

Gegenwärtig verwendet sich der Bürgermeister Grubert für die Erneuerung dieser Steuer.

In Erwägung nehmend, daß nach der Erklärung des Bürgermeister Grubert, bei dem Beschlusse über die Erhebung der beregten Steuer überhaupt alle Zahlende betheiligt gewesen sind, so ist kein Hinderniß zur Eintragung dieser Steuer in das Budget vorhanden; da dieselbe jedoch von der Gouvernements-Regierung schon aus dem Budget ausgeschlossen worden, so beschlossen die Conferirenden, es der Stadtobrigkeit anheimzustellen, mit einer Vorstellung darüber, wo gehörig, einzukommen.

10) (Dieser Punkt betrifft die Versendung der Gouv.-Ztg. für Rechnung der Stadt-Cassa. In dieser Beziehung findet jedoch bei der Gouv.-Regierung annoch eine Verhandlung statt.)

11) Außerdem verwendet sich der Bürgermeister Grubert dafür, daß es der Stadtverwaltung gestattet werde:

a. in dringenden Fällen, wo jeder Aufschub mit offenbarer Gefahr, oder Verlust für die Stadt-Cassa verbunden ist, sowohl aus der extraordinairen, als auch aus den von anderen Posten übrig bleibenden Summen Ausgaben, die nicht in das Budget aufgenommen waren, zu bestreiten, ohne vorher die Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit einzuholen, sondern nur zur Wissenschaft darüber berichtend;

b. Ausgaben, welche den Betrag von 150 R. nicht übersteigen, auf ökonomischem Wege zu bewerkstelligen.

In Berücksichtigung dessen, daß eine ähnliche Genehmigung schon hinsichtlich anderer Städte projectirt worden, beschlossen die Conferirenden, es auch der Arensburgschen Stadtobrigkeit zu gestatten, unter persönlicher Verantwortung der Glieder der Stadtverwaltung in dringenden, nicht den geringsten Aufschub leidenden Fällen, sowohl aus der extraordinairen, als auch aus den von anderen Posten übrigbleibenden Summen, Ausgaben, welche nicht in das Budget aufgenommen waren zu bestreiten, ohne vorher die Genehmigung der Gouvernements-Regierung einzuholen, sondern nur jedes Mal darüber zur Wissenschaft berichtend, unabhängig von der Vorstellung der jährlichen Verschläge und der Erfüllung der übrigen in den §§ 51—54 u. 57 der Instruction zur Anfertigung, Bestätigung und Ausführung der städtischen Budgets festgestellten Regeln und des Circulairs v. 15. August 1854. Was aber die Genehmigung zur Bestreitung von Bauten und anderen Arbeiten, welche den Betrag von 150 Rbl. nicht übersteigen, auf ökonomischem Wege betrifft, so wird diese Verwendung durch den § 42 der am 7. Juli 1854 Allerhöchst bestätigten Verordnung für die Wege- und Bau-Commissionen genehmigt. — Es wurde verfügt:

Alles Vorstehende zum Journale zu verschreiben und dieses mit der gemeinschaftlichen Unterschrift aller Conferirenden Sr. hohen Excell. dem Hrn. Minister des Innern vorzustellen.

Riga-Schloß, den 19. December 1856.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 19. Декабря 1856. № 146. Mittwoch, den 19. December 1856.

Meine Erfahrungen über Drain-Cultur.

(Fortsetzung.)

Ein fernerer Weg, auf dem Drains uns nützen ist der, wo sie einfach als wohlfeile unterirdische Abzugskanäle für höher gelegene Wasserbassins dienen, die die Umgebung weit umher bekanntlich erkälten und unfruchtbar machen. So liegen bei mir in einem überaus strengen Schlage zwei ehemals auf Torf benutzte Gruben gerade an den höchsten Stellen des Feldes. Was Wunder, da beide dauernd mit Wasser gefüllt waren, die eine, bei einer Ausdehnung von 33 □.-R. 5—7 Fuß Wasserhöhe, die andere gar auf einer Fläche von 1½ Morgen 8—9 Fuß Wasserhöhe zu haben pflegte, daß die unterhalb gelegenen Ländereien stets auf eine Weise mit Wasser infiltrirt waren, daß es nur noch nasser Jahre bedurfte, um ganz bedeutende Flächen einer 100 Morgen haltenden Ackerfläche bis zu 6″ und 8″ überschwemmt zu sehen, den größern Theil des Schlages nebenbei durch Kälte zu steter Unfruchtbarkeit verurtheilend, während es nur zu oft unmöglich war ihn mit Gespann zu betreten. Ich führte in die Wasserbehälter nun unterirdische Röhrenstränge, die, um rascher das viele Wasser aufzunehmen und sich dennoch nicht zu verschlemmen, mit mehren Ruthen langen, aus Steinen sorgfältig gebauten breiten Filtern in die Bassins hineinragen. Es war hierbei nöthig den einen Strang sieben, den andern sogar neun Fuß tief zu legen. Ersterer hat seitdem das Bassin bis auf den letzten Tropfen trocken gelegt, letzterer dagegen, der nur bis zur Sohle und nicht unter dieselbe reicht, läßt noch Wasser zurück, doch ist der Wasserspiegel bis auf etwa 8′ Tiefe versenkt und dadurch unschädlich gemacht. Selbstredend vollziehen diese Stränge, während sie in den Bassins nur als gewöhnliche Röhren dienen, im weitern Verlaufe im Felde, wo sie sich mit andern Drains systematisch verbinden, die ganze Drainswirkung und haben sich seit ihrem zweijährigen Bestehen außerordentlich nützlich erwiesen.

Man hat mir bei diesem Anlasse den Einwurf gemacht, daß sich derselbe Zweck auch hätte durch offene Gräben erreichen lassen, wie denn Viele der Ansicht sind, daß gute offene Gräben die Drains überhaupt zu ersetzen im Stande seien. Ich benutze diesen Anlaß, diese wichtige Frage von meinem Standpunkte aus zu beantworten. — In diesem Falle ist es nicht zu leugnen, daß 7—9′ tiefe Gräben für die Bassins dieselbe Wirkung würden geäußert haben. Welche Erdmassen hätten aber gegenüber den immer nur schmalen Drainsgräben für diesen Zweck bewegt werden müssen, wie viel mal theuerer wäre die Arbeit zu stehen gekommen? — Ist ferner nicht allgemein bekannt, welchen Angriffen so tiefe Gräben von Menschen, Vieh und Witterung dauernd ausgesetzt sind, wie sie stetige und kostbare Räumung verlangen, im Herbste durch eingewehte Blätter, im Winter durch Schnee mindestens nicht zur vollen Wirkung gelangen. Hierzu tritt der durch offene Gräben erzeugte bedeutende Terrain-Verlust und die vielseitigen Hemmungen jeglicher Ackerarbeit wie bei der Ernte, sowohl in Beziehung auf Güte, als Schnelligkeit und Bequemlichkeit derselben, ferner aber die ganz bestimmte Erfahrung, daß selbst vollkommen gute Gräben wohl freies Wasser abführen und unschädlich machen, sicher also sehr viel nützen, aber nie die im Früheren geschilderte charakteristische Drains-Wirkung äußern. Dadurch nämlich, daß die Grabenwände verwachsen, den Einflüssen der Atmosphäre völlig Preis gegeben sind, verdichten sie sich immer wieder von Neuem und nützen deshalb nicht in der Art und mit der Kraft der Drains, und so wird man auch auf den bestabgegrabenen Ländereien nie die eigenthümliche, die Vegetation überall fördernde Wirkung der Drains gewahren. Die Gräben wirken nur für die Oberfläche und zwar negativ, indem sie eine bestimmte Schädlichkeit nicht zur Wirksamkeit kommen lassen; um deswillen haben sie sicher den hohen Werth, den Jahrtausend lange Erfahrung ihnen beilegt, sie wirken aber nie von Grund auf und zwar positiv wie die Drains mit zum gesunden Wachsthum der Pflanzen und so wieder zur Bereicherung der Ernten und das ist der Unterschied zwischen der Leistung der Drains und der der offenen Gräben.

Ich komme nun noch einmal zurück auf die Unschädlichmachung der senkenartigen Vertiefungen im Felde, der sogenannten „Sollen" durch Drains, einen Punkt von höchster Wichtigkeit, der uns sehr oft begegnet. Wir sind alle darüber einig, daß dergleichen Tiefen im Acker wahre Pestbeulen genannt zu werden verdienen, wir haben uns durch Zufahren derselben mit Erde oder durch Abgrabungen bisher zu helfen gesucht. Beides thut allerdings Dienste, das erste aber ist zu kostspielig, das zweite selten vollkommen genug und opfert mehr oder weniger Terrain. — Die Drainskunst dagegen besiegt diese Uebelstände gründ-

lich und ohne zu große Kosten und gewährt den großen Vortheil durch wiederholte Beackerung, sie mehr und mehr auszugleichen, was bei Abgrabung unthunlich ist. Jedoch ist hier manche Schwierigkeit zu überwinden, die vor Allem durch die Tiefe bedingt wird, die wir nothwendig den Drainssträngen geben müssen, wenn sie trocken liegen und gleichzeitig in ihrer Lage gesichert sein sollen.

Die Tiefe der ganzen Systeme kann sich offenbar nach dem Bedürfniß so vereinzelter Stellen nicht richten, man müßte sonst wohl oft genug ganze Feldpläne 8′, selbst 10′ tief durchgraben, um in den Senken nur 3—4′ tief zu kommen. So kommt es also darauf an, diese vereinzelten übermäßig tiefen Stellen der durchschnittlich nothwendigen Tiefe der betreffenden Systeme zu accomodiren, was auf zwiefachem Wege mir bisher stets gelungen ist. Entweder gehe ich mit soviel Drains als nöthig erscheint an den Seiten der Senken durch, wo also die Höhe der Wandungen eine ausreichende Tiefe für die Stränge gestattet und zwar so tief, daß die Röhren an der Seite doch immer noch mindestens 6—12″ tiefer liegen als die tiefste Stelle in der Mitte der Senke, oder wir gehen mit einem flachen Drainsgraben von 1—2′ je nach Umständen durch die Mitte der Solle und legen dieses Stück mit kleinern Feldsteinen zu, die regelmäßig auf hohe Kante gestellt und geordnet werden müssen, oder wählen zur Füllung Röhrenbruchstücke, deren es an den Brennöfen stets genug giebt. Solche Steindrains wirken aufsaugend wie ein Schwamm und der Frost schadet ihnen nichts. Je nach der Lage wird in diesen Steindrain der herabkommende betreffende thönerne Röhrenstrang eingefügt und tritt unterwärts aus ihm heraus, sobald die ausreichende Tiefe für dessen sichere Lagerung im Terrain gegeben ist und verbindet sich nun mit den übrigen Strängen des Systems. Der Steindrain, etwa 1′ hoch gefüllt, wird mit umgekehrter Grasnarbe bedeckt und mit Erde nach Bedürfniß beschüttet und nun die Senke mitgeackert. Vor Allem muß man hier aber mit der Zahl der Stränge nicht kargen; so tief gelegen, haben sie häufig und namentlich im ersten Frühjahre oder bei starken Regengüssen doch große Aufgaben zu erfüllen. So nutzlos, ja schädlich diese Senken aber bisher nun auch waren, so sehr pflegen sie sich von jetzt an vor dem übrigen Felde auszuzeichnen und bringen für verhältnißmäßig geringe Opfer schönen Lohn, da ein reicher humoser Boden sie zu füllen pflegt. Es ist mir auf diese Weise gelungen, ein Bedeutendes an Ackerfläche reinweg zu erwerben.

Ein weiterer sehr wesentlicher Ackergewinn stellt sich nach dem Drainiren dadurch heraus, daß die unnöthig gewordenen Gräben nebst ihren Rändern mit eingepflügt werden und das sind nun bei weitem die meisten. Denn nach systematischer Drainirung bleiben nur noch die größeren Fluth- und die Abzugsgräben für die Drains erforderlich, die genau nivellirt und durch jährliche Nachhilfe in stets vollkommenem Stande erhalten werden müssen und deren bedarf es nur wenige. Auch diese ehemaligen Grabenränder pflegen sich im Wuchse sehr auszuzeichnen.

Treten nun nach dem bisher Gesagten im Großen und Ganzen der Ackerwirthschaft schon die weitgreifendsten und nachhaltigsten Vortheile der Drains-Anlagen auf's Unwiderleglichste hervor, so verbinden sich damit noch andere, untergeordnetere, dennoch so werthvolle Erscheinungen, daß sie wohl ein Wort der Erwähnung verdienen. Zu wiederholten Malen hat es sich ereignet, daß größere und dauernd fließende Drainswassermengen aus den Abfuhrgräben auf tiefer gelegene Wiesen sich ergossen, wo sie durch Rieselung einen Graswuchs erzeugten, der im ersten Schnitt bis zu vollen 4 Fuß Höhe gedieh und 3 Schnitte des meistens dichtesten Filzgrases gewährten. Diese große Nebennutzung wird sich gewiß sehr oft absichtlich erzielen und durch angelegte Rieselgräbchen erweitern lassen.

Auf Wegen haben sich mir Drains dadurch sehr ersprießlich gezeigt, daß in gewissen eigenthümlichen Lokalitäten, die ihrer Lage nach das längs den Seitengräben des Weges herabkommende und in der tiefsten Gegend desselben anstauende Wasser nicht los werden konnten und deßhalb stets mehr oder weniger versumpften, es sich thun ließ, dieses höchst lästige Uebermaß an Wasser dadurch zu beseitigen, daß es in Drainsstränge mit eingeführt wurde, die zufällig in der Nachbarschaft im Felde gelegt wurden. Um dabei keine Verstopfung durch das frei und mit großer Gewalt einströmende unreine Tragwasser zu erleben, ließ ich hier an der tiefsten Stelle des Wegegrabens ein Loch auswerfen, das wenigstens einen Fuß tiefer war, als die Sohle des zunächst gelegenen Drains. Dasselbe ist rund und 5 Fuß im Durchmesser, von unten auf bis zur Höhe der Grabensohle sorgfältig mit kleinen Feldsteinen ausgelegt und bis oben zu gefüllt, dann nur noch kegelförmig mit Steinen zugespitzt und mit Grasnarben belegt, um den Bau vor Angriffen zu schützen und immer den Ort wiederfinden zu können, wo diese Steingalle liegt. Von diesem Steinkegel aus erstreckt sich noch zwei Ruthen weit im richtigen Niveauverhältniß ein nur mit Steinen gefüllter Drain in das Feld hinein und hier entwickelt sich aus ihm nun weiter der ganz gewöhnliche Röhrenstrang, der das auf diese Weise abgeklärte, dennoch stets gefärbte Wasser aufnimmt und abführt. Seit vollen 4 Jahren bestehen mehrere solcher Anlagen und haben während dieser ganzen Zeit es nur einmal nöthig gemacht, die oberen Steinlagen bis zu etwa 1½ Fuß Tiefe aufzunehmen und von eingeschlemmtem Lehme, Blättern 2c. zu reinigen, eine Arbeit von einer Stunde. Sie nehmen stets alles andrängende Wasser auf, ohne daß je in den Röhren eine Verstopfung vorgekommen wäre. Die ehemals völlig unwegsamen, an sich nicht unbedeutenden Stellen sind natürlich seitdem in dauernd

gutem Zustande und deren Umgegend wesentlich verändert, wie denn im Ganzen auf meiner Besitzung schon jetzt ganz andere Wasserverhältnisse hervortreten als ehedem, wohl deshalb weil, wenngleich noch sehr viel undrainirt ist, die bisher schon drainirten Flächen ganz vollständige Wasserabzüge nothwendig bedingten, die den meisten fernern Anlagen ebenmäßig dienen müssen, eine sehr bedeutende Vorarbeit, die eben so sehr das Conto für die ersten Anlagen belastet, als es dasjenige für die fernern erleichtert. Nebenher hat mich die Frage öfter beschäftigt, ob es wohl angänglich sein sollte, durch Längsdrains unter den Wegen, wo solche ausführbar wären, diese dauernd trocken und somit gut zu erhalten. Ich glaube aber dem widersprechen zu müssen, da betretene und befahrene Wege stets eine zu dichte, also undurchlassende Oberschicht haben dürften. Lediglich aus diesem Grunde mögen sich auch die auf vielen Chausseestrecken gelegten Strauchdrains nicht genügend bewähren.

Hieran anlehnend habe ich dagegen mit sehr gutem Erfolge den Wirthschaftshof auf einem Vorwerke bei mir drainirt.

An einer andern Stelle habe ich mit eben so entschiedenem Nutzen an der Frontseite eines langen Viehstalles, vier Fuß von der Mauer ab, einen Drain gelegt, um die Passage längs dem Gebäude trocken zu halten.

An meiner Ziegelei füllte sich alljährlich zu mehreren Malen, besonders aber zur Herbstzeit, der in der Erde liegende Theil des Brennofens stets mit 2 bis 3 Fuß Wasser, das auszuschöpfen viel Schwierigkeit hatte, oft auch wohl vernachlässigt wurde und so kam es, daß mir jährlich innere Theile der Mauer einstürzten und erhebliche Reparaturen veranlaßten. Ein Drainstrang um dies Gebäude hat uns jetzt vollständig vor diesen Nachtheilen auf die schnellste und wohlfeilste Art bewahrt.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Frage über Braunheu-Bereitung.

Es wird jetzt der Bereitung von Braunheu und mit Recht, da dasselbe den Landwirth von der Witterung unabhängiger macht, große Aufmerksamkeit geschenkt, und ich suchte mir daher möglichst Alles zu verschaffen, was hierüber veröffentlicht wurde. Dabei fiel mir aber nicht ein, daß ich als junger Oekonom in den Jahren 1848—50 schon Braunheu in praxi bereitet hatte, ohne damals weiter über die große Wichtigkeit eines solchen Verfahrens nachzudenken, nur allein erfreut, trotz schlechten Wetters den Spörgel gut einbekommen zu haben. Deßhalb glaube ich, da ich aus Erfahrung sprechen kann, etwas Nützliches zu thun, wenn ich diese Erfahrung hier mittheile, zumal ich überall sehe, daß die Landwirthe sich scheuen, ihren Klee 2c. als Braunheu einzubringen, in der Furcht, das ganze Futter werde ihnen verschimmeln und verderben.

Ich war damals auf einem Gute in Hinterpommern; eine Ueberschwemmung hatte die besten Wiesen betroffen, so daß nur wenig und schlechtes Gras gewonnen wurde, mein ganzer Trost war der in Masse ausgesäete Spörgel, welcher brillant stand und viel versprach. Allein wie ich ihn hatte mähen lassen, fing es an zu regnen, und zwar Blasen zu regnen, so daß vom alten pommerschen Sprichwort das schlechte Wetter mindestens 3 Tage anhalten mußte, was auch eintraf. Endlich klärte es sich auf, der Spörgel trocknete ab, es trat aber eine stechende Wärme ein, die bald wieder Regen verkündigte, und in einer Art von Verzweiflung beschloß ich, den nur erst welken Spörgel einzufahren, um ihn doch sicher zu haben. Das Kopfschütteln meiner Leute machte mich noch widerspenstiger, ich wollte meinen Willen durchsetzen, und ließ also den Spörgel ein- und über den Kuhstall auf den Boden bringen.

Hier wurde er fest eingedammt, und um der Feuchtigkeit Abzug zu verschaffen, ließ ich in Lagen von 2 Fuß immer Schichten trockenes Stroh in Masse durchpacken, bis der ganze Boden voll war. Es dauerte nicht lange, so fing der Spörgel an sich zu erhitzen, dermaßen, daß ich mir beinahe die Hand verbrannte, wenn ich hineinfaßte und heiße Dämpfe mit Malzgeruch dabei ausströmten. Mein Schäfer rieth mir, den ganzen Spörgel vom Boden werfen zu lassen, da er sich entzünden und der Stall in Flammen aufgehen würde; einen Augenblick wurde mir selbst bange, indeß blieb der Spörgel trotz der großen Hitze in demselben grün, ich zögerte daher von Tag zu Tag, ließ den Boden aber nie aus den Augen, endlich ließ die Hitze allmälig nach und in ca. 4 Wochen war Alles überstanden und mir allerdings ein Stein vom Herzen.

Der Spörgel war fast grün, etwas ins Bräunliche spielend, geblieben, hatte aber einen wundervollen Geruch und wurde vom Vieh mit wahrem Heißhunger gefressen, dagegen war das zwischen den Spörgel gepackte Stroh zu sogenannten Schimmelbacken, wie sie sich im Schafdung bilden, geworden, ließ sich aber doch noch als Einstreu unter die Kühe gebrauchen.

Im nächsten Jahr habe ich den Spörgel bei schönem Wetter wieder auf die gewöhnliche Art gewonnen und nur einen geringen Theil in der obigen Weise eingefahren. Da mir jedoch das Stroh sehr knapp war, so wurden die Schichten davon zwischen dem Spörgel sehr dünn und die Folge davon war, daß auch im Spörgel selbst sich hin und wieder dergleichen Schimmelbacken bildeten.

Weil das Futter überhaupt mangelte, so wurden diese Backen den Schafen mit in die Bänden gepackt, sie rührten sie aber nur bei großem Hunger an und schienen ihnen dieselben auch nicht zu bekommen, so daß ich sie herauspflücken und unter den Dung bringen ließ. Der übrige Spörgel war auch weniger grün und mehr braun, sonst aber hatte er denselben schönen Geruch und bekam dem Vieh sehr gut.

Später habe ich keine weitere Gelegenheit gehabt, dies Verfahren zu verfolgen, da ich bald aus der Praxis ausschied.

Oranienburg. Oek.-Commissar **Balke.**

Anzeige für Liv- und Kurland.

Ein Darlehn von 6000 Rbl. S. wird gegen Verrentung zu sechs von hundert auf sichere landische Hypothek gesucht durch den Hofgerichts-advocaten Burchard von Klot. 2

Bekanntmachung.

Unterzeichneter sucht zu kaufen: 1500 bis 3000 Stück Eichenbalken, welche eine Länge von 8 bis 21 Fuß und eine Dicke von 15 bis 25 Zoll halten; ferner eine Partie von 1000 bis 1500 Stück Eichenbalken von 12 bis 35 Fuß Länge und 15 bis 25 Zoll Dicke. — Diejenigen, welche Balken in angeführter Anzahl zu verkaufen gesonnen sind, ersucht Unterschriebener, bei genauer Angabe der festen Preise, ihn in Kenntniß setzen zu wollen. Sein Aufenthalt hier in Riga währt bis zum 15. Januar 1857 und ist täglich zu sprechen in der Handlung des Herrn P. F. Pugowischnikow, Ecke der Kalk- und Scheunengasse. — Nach Verlauf angeführten Termins sind schriftliche Anerbieten unter seiner Adresse: „Auf dem Wassili-Ostrow im Hause Skalskoi in der 17. Linie in St. Petersburg" zu richten.

Jegor J. Leonow. 1

* * *

Ein **schwarzer Bärenpelz** ist billig zu verkaufen beim Schneidermeister Hrn. **Weichler** in der großen Pferdestraße.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
2051.	Dän. Bark „Neutral"	Cap. Duesing	Terravechia	Salz	Westberg & Co.

Angekommene Fremde.

Den 19. December 1856.

Stadt London. Hr. Baron v. d. Ropp aus Kurland.
Hotel St. Petersburg. Hr. Gabriel Iwanow von St. Petersburg; Hr. v. Hahnenfeldt nebst Gattin aus Livland; Fräulein A. Hartmann von Reval; Hr. Fabrikant L. Nordstrodt, Hr. Cand. Boreck von Dorpat.



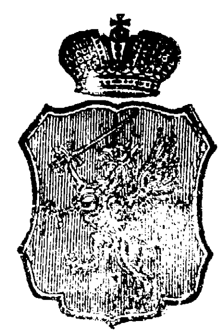
Der Druck wird gestattet. Riga, den 19. December 1856. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 146. Середа, 19. Декабря **Mittwoch** den 19. December **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи на имущество, оставшееся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго Рижскаго третей Гильдіи купца Николая Иванова Бочагова,
2) послѣ умершаго торговаго маклера Бернгарда Клеберга, и
3) послѣ умершей разведенной съ мужемъ жены сапожника Анны Пезнеръ урожденной Бертинъ

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Рижскій Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 11 Іюня 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. 3

11. Декабря 1856 года. № 722.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche na nachbenannte Nachlässe:

1) des verstorbenen hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Nicolai Iwanow Botschagow,
2) des verstorbenen Handlungs-Maklers Bernhard Kleberg und
3) der mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen abgeschiedenen Schuhmachersfrau Anna Pesner, geb. Bertin

irgend welche Ansprüche als Gläubiger zu machen gesonnen sein sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato und spätestens den 11. Juni 1857, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Ansprüche zu dociren widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt sondern ipso facto präcludirt sein sollen Nr. 722.

Den 11. December 1856. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверн.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.
Отдѣлъ мѣстный.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Dem Commandeur des 3. Scharfschützen-Bataillons, Major **Klodt** von **Jürgensburg** 3 ist ein goldener Halbdegen mit der Aufschrift „für Tapferkeit" Allergnädigst verliehen worden.

* * *

Gemäß einem desfallsigen Berichte des Pernauschen Ordnungsgerichts sind am 11. November d. J. bei der Insel Kühno 89 behauene Tannen-Balken à 3 bis 5 Faden lang und 3 bis 4 Werschock dick, mit dem Buchstaben M gemerkt von der See angetrieben und auf der Insel Kühno geborgen worden.

Vorstehendes wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht und werden hierdurch die Eigenthümer und Interessenten der bezeichneten Balken aufgefordert, sich bei dem Pernauschen Ordnungsgerichte zu melden.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das III. Rigasche Kirchspielsgericht vom 20. December c. ab seinen Sitz auf dem im Sissegalschen Kirchspiele belegenen Gute **Altenwoga** haben wird und alle an dasselbe gerichteten Couverts über Jungfernhof-Poststation zu adressiren sind. Nr. 4941. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Jwan **Pawlow**, alias Radion **Jssajew** nach Ostsibirien zur Niederlassung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5½ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, ebensolche Augenbrauen, graue Augen, eine mittelmäßige Nase, einen mittelmäßigen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 55 Jahre alt und hat eine gesunde Körperconstitution, ihm fehlt an jeder Seite der beiden Kinnladen zu einem Zahne.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 1
Nr. 5393.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петерсбургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Черниговскаго Губернскаго Правленія будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ непроданное въ ономъ по неявкѣ желающихъ недвижимое имѣніе умершаго Добрянскаго купца Якова Полянскаго, состоящее Черниговской губерніи, Городницкаго уѣзда, въ посадѣ Добрянскѣ и заключающее въ себѣ: 1) каменный 2-хъ этажный съ балкономъ домъ на С. Петербургской улицѣ подъ № 6—20 длин. 7½ а шир. 6½ саж., во дворѣ каменная кладовая и деревянныя строенія въ одну связь: три сарая, амбаръ навѣсъ, ледникъ. Подъ дворомъ и строеніемъ земли въ длину 31¾, а шир. 16 саж.; за дворомъ фруктовый садъ длин. 56, а шир. 22 с. въ немъ баня, за садомъ огородъ длин. 66, а шир. 22 саж.; 2) деревянный на каменномъ фундаментѣ домъ на С. Петербургской же улицѣ подъ № 621 длин. 7 и шир. 3¾ саж.; при немъ деревянные: кухня, три амбара, конюшня, сарай кладовая, въ одной связи амбаръ и три сарая; баня. Земли подъ домомъ и дворомъ въ длин. 28, а шир. 9 саж. за дворомъ фруктовый садъ длин. 37, а шир. 9 саж., въ немъ бойня. Ого-

родъ въ длин. 46, а шир. съ одного конца 7 саж. и 3) деревянный домъ состоящій по дорогѣ въ село Горностаевку, подъ №. 425, длин. 5, шир. 3 саж. заключающійся въ 2-хъ избахъ въ одной связи, при немъ деревянный сарай, подъ строеніемъ, дворомъ и фруктовымъ садомъ земли длин. 80, а шир. 20 саж., при домѣ и садѣ огородъ длин. 57, а шир. 18 саж. — Все вышеозначенное имѣніе оцѣнено въ 5137 руб. 50 к. сер. и продается на удовлетвореніе долговъ Полянскаго разнымъ лицамъ въ количествѣ 42,195 руб. 14⁶⁄₇ коп. сер. Продажа сія производиться будетъ въ срокъ торга 31. Января 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Торопецкой помѣщицы Прасковьи Голенищевой-Кутузовой, назначается въ продажу, съ публичнаго торга имѣніе ее: 1-е, состоящее Торопецкаго уѣзда въ 1-мъ Станѣ, заключающееся въ деревняхъ: Яковлевской, въ которой крестьянъ ревизскихъ 12 муж. и 17 жен., а наличныхъ 12 муж. и 15 жен. пола душъ; Полтининой, въ ней ревизскихъ 8 мужъ и 8 жен., а наличныхъ 7 муж. и 7 жен. пола душъ; Мишиной, въ ней ревизскихъ 17 муж. и 15 жен., а наличныхъ 18 муж. и 16 жен.; Мерлоги, въ ней ревизскихъ 15 муж. и 15 жен., а наличныхъ 14 муж. и 16 жен. пола душъ; Емельянцовой, въ ней ревизскихъ и наличныхъ 7 муж. и 7 жен. пола душъ; Синяковой, въ ней ревизскихъ 9 муж. и 7 жен., а наличныхъ 9 муж. и 8 жен. пола душъ; а всего во всѣхъ деревняхъ крестьянъ ревизскихъ 68 муж. 69 жен., а наличныхъ 67 муж. и 69 жен. пола душъ. Сколько къ этимъ деревнямъ принадлежитъ земли, по не имѣнію плановъ и межевыхъ книгъ, неизвѣстно, а крестьяне и староста объявили, что на землѣ принадлежащей къ деревнѣ Яковлевской, высѣвается ржи 6 четвертей, яроваго вдвое, сѣна ставятъ 200 копенъ; на землѣ, деревни Полтининой высѣвается ржи 4 четверти, яроваго вдвое, сѣна ставятъ 80 копенъ; при деревнѣ Мишиной высѣвается ржи 8 четвертей, яроваго вдвое, сѣна ставятъ 80 копенъ, при деревнѣ Мерлоги высѣваютъ ржи 8 четвертей, яроваго вдвое, сѣна ставятъ 80 копенъ; при деревнѣ Емельянцовой высѣваютъ ржи 7 четвертей, яроваго вдвое, сѣна ставятъ 60 копенъ; при деревнѣ Синяковой высѣваютъ ржи 5 четвертей, яроваго вдвое, сѣна ставятъ 140 копенъ; кромѣ того къ деревнѣ Яковлевской принадлежатъ отхожія пустоши: 1) третья часть пустоши Максимовой: дровянаго лѣса по суходолу 38 дес. 149 саж., дровянаго лѣсу по болоту 10 дес., а всего во всей окружной межѣ 48 дес. 149 саж.; 2-е, первая часть пустоши Артешовской: сѣннаго покоса 210 саж., дровянаго лѣса 14 дес. 275½ саж., подъ проселочною дорогою 323 саж., а всего во всей окружной межѣ 14 дес. 809½ с.; 3-е, вторая часть пустоши Самсоновой: дровянаго лѣса 12 дес. 1294 саж., подъ проселочными дорогами 600 саж., подъ полурѣчьемъ Чирьевскимъ 90 саж., а всего въ одной окружной межѣ 12 д. 1984 саж.; 4-е, часть Борупашни 55 дес. 950 саж., лѣсу дровянаго 14 дес. 1450 саж., а всего въ одной окружной межѣ 70 дес., а во всѣхъ пустошахъ 445 дес. 542½ саж. Земля какъ при деревняхъ, такъ и въ пустошахъ межевана одною окружною межею и состоитъ въ единственномъ владѣніи. Это имѣніе отстоитъ отъ города Торопца по проселочной дорогѣ: Яковлевское, Полтино, Лишино, Мерлоги и Емельянцова въ 23 верстахъ, а Синякова въ 40 верстахъ; въ описанномъ имѣніи озеръ и рѣкъ, господскаго строенія, заводовъ, фабрикъ, постоялыхъ дворовъ, мельницъ, церквей, Богоугод-

*

ныхъ заведеній и училищт, господскаго скота и хлѣба нѣтъ. Съ этого имѣнія по показанію старосты и крестьянъ, можно получать въ годъ дохода 502 руб. 50 коп. сереб. Описанное имѣніе оцѣнено по числу ревизскихъ душъ въ 5100 руб. сереб., 2-е, имѣніе ее же Г. Голенищевой-Кутузовой, состоящее Псковскаго уѣзда въ 1 станѣ, заключающееся въ деревнѣ Акулинѣ въ которой крестьянъ по послѣдней ревизіи мужескаго пола 4 души, женскаго столько же, а наличныхъ мужескаго 3 и женска 6 душъ. Изъ описи видно, что по показанію крестьянъ при деревнѣ Акулинѣ состоитъ земли 16 дес. 400 саж., въ отхожей пустоши Заозерьѣ 20 дес. и при деревнѣ Овечкиной 7 дес., а всего 43 дес. 400 саж. Псковской же Земскій Судъ рапортомъ отъ 2. Ноября № 12,280 удостовѣрилъ, что принадлежитъ земли Г. Кутузовой при деревнѣ Акулиной пашни 11 дес. 600 саж., покосу 6 дес. 1772½ саж., подъ огородами, гумниками и коноплянниками 2000 саж., въ отхожей пустоше Заозерье подъ болотомъ и озеромъ Голоменкою 76 дес. 1622½ саж. и еще въ пустошахъ Марзухловой 10 дес. 300 саж. и Торлоповой 24 дес. 2059 саж., а всего владѣнія помѣщицы Голенищевой-Кутузовой принадлежитъ земли 130 дес. 1154 саж.; земля же состоящая при деревнѣ Акулиной состоитъ въ чрезполосномъ владѣніи съ крестьянами помѣщика Андрея Иванова Иванова; при деревнѣ же Овечкиной земли, принадлежащей Г-жи Кутузовой во все не находиться. 3) Имѣніе ее же Г-жи Кутузовой, состоящее Псковскаго уѣзда, 3 стана, въ деревняхъ: Вертушкинѣ, Загорьѣ, Гревели тожъ, удобства имѣнія слѣдующія: а) отъ вновь проводимаго Псково-Рижскаго шоссе, разстояніемъ 15 верстъ, отъ г. Пскова 75 верстъ и отъ пригорода Печеръ 25 верстъ; б) при деревнѣ Загорьѣ, Гревели тожъ, находится рѣка Лидва, въ которой производиться рыбная ловля; в) крестьяне занимаются хлѣбопашествомъ; г) сбытъ произведеній сухимъ путемъ производится въ пригородѣ Печерахъ: въ деревнѣ Вертушкинѣ крестьянъ по послѣдней ревизіи можеск. пола 6, наличныхъ столько же, тяголь 2. Въ Загорьѣ, Гревели тожъ, крестьянъ по ревизіи и наличныхъ 15 дужъ въ томъ числѣ 4 тягла. Земля и другія угодья подъ деревнею Вертушкино: подъ поселеніемъ, огородами, гуменникомъ и копоплянниками 2 дес.. пахатной 8, сѣнокосной 5 и неудобной 23 дес.; подъ деревнею же Загорьѣ, Гревели тожъ, подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 3, пахатной 15, сѣнокосной 20 и выгонной 79, а всего 155 дес.; земля деревень: Вертушкина, Загорья, Гревели тожъ, состоитъ въ одной окружной межѣ и единственномъ владѣніи помѣщицы Голенищевой-Кутузовой. Свѣдѣніе о количествѣ и качествѣ земли и угодьяхъ извлечены изъ изустныхъ показаній крестьянъ и составителями описи, признаются вѣрными. Въ описанныхъ деревняхъ господскаго дома, отдѣлныхъ построекъ и прочаго строенія нѣтъ. Всѣ же въ трехъ деревняхъ Псковскаго уѣзда 25 душъ оцѣнены въ 1875 руб. сереб. Торгъ производиться будетъ въ Присутсвіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 15. Января 1857 года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе купить эти имѣнія, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Псковской Городской Полиціи, назначается въ продажу съ публичнаго торга, принадлежащій умершему Псковкому мѣщанину Александру Петрову Шмыгину домъ, состоящій въ городѣ Псковѣ, на Запсковьѣ, въ 2 части. 1 квартала, одно-этажный, деревянный на каменномъ фуадаментѣ, старый въ три

комнаты, въ нихъ двѣ печи кафельныхъ, одна изъ нихъ голандская, а другая русская; полы въ комнатахъ крашенныя, оконъ шесть съ двойными рамами со стеклами; одинъ чуланъ, сѣни и чердакъ, подъ домомъ погребъ; по входѣ въ сѣни по правой рукѣ одна простая изба ветхая, въ ней русская печь, полъ бѣлый изъ теса, оконъ два съ двойными рамами и стеклами, домъ этотъ покрытъ тесомъ и оцѣненъ по трехлѣтней сложности чистаго годоваго дохода въ 300 руб. сер. Надворное строеніе: одинъ амбаръ, одинъ сарай и одинъ хлѣвъ, деревянные крытые тесомъ, подъ амбаромъ одна каменная кладовая; вся эта потройка по трехъ-лѣтней сложности чистаго годоваго дохода оцѣнена въ 50 руб. сер. Садъ, въ немъ разныхъ фруктовыхъ девевъ 48, смородины и кружевнику 15 кустовъ, оцѣненъ по десяти-лѣтней сложности дохода въ 50 руб. сер.; подъ всемъ вышеозначеннымъ строеніемъ, домомъ и садомъ находится земли съ лица по набережной сторонѣ 7 саж., позади по большой улицѣ 25 саж., длиннику по двору и саду 18 саж., все же вышеписанное строеніе и мѣсто оцѣнено въ 400 руб. сер, и назначается въ продажу на удовлетвореніе долга Шмыгина, Псковскому купцу Григорью Тарасову. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковкаго Губернскаго Правленія, на срокъ 21. Января 1857 года, въ 12 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить этотъ домъ могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2 Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе отношенія Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, отъ 8. Октября 1856 г. за №. 8969, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе Торопецкаго помѣщика, Коллежскаго Регистратора Василья Борисова, состоящее Торопецкаго уѣзда, 2-го Стана, въ деревнѣ Герасимовой и по послѣдней 9-й ревизіи въ означенной деревнѣ числится 9, а на лицо состоитъ 8 мужескаго пола душъ въ томъ числѣ 3 тягла, а дворъ 1; сколько въ означенной деревни земли, по неимѣнію плановъ и межевыхъ книгъ, неизвѣстно, а по показанію крестьянъ Г. Борисова, къ описанной деревнѣ принадлежитъ земли разныхъ угодій 50 дес. 1946 саж.; вся эта земля замежевана одною окружною межею и состоитъ въ единственномъ владѣніи Борисова: при описанномъ имѣніи господскихъ строеній, садовъ, рѣкъ, озеръ, мельницъ и никакихъ особыхъ заведеній и устройствъ нѣтъ. Съ описаннаго имѣнія, по показанію крестьянъ, получается дохода съ крестьянъ, состоящихъ на пашнѣ въ годъ 67 руб. 50 коп., а въ десять лѣтъ 675 руб. Имѣніе Борисова по 10 лѣтней сложности оцѣнено въ 675 руб. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Торопецкяго Уѣзднаго Суда 18. Января будущаго 1857 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, въ Торопецкомъ Уѣзномъ Судѣ. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. werden von dem Windauschen Kreisgericht, nachdem dasselbe über den Nachlaß des ohne Testament verstorbenen Windauschen Wildnißbereiters Ernst Wilhelm Köhler den Edictal-Proceß verhängt, alle diejenigen, welche an den qu. Nachlaß Erb- oder anderweitige Ansprüche haben oder machen zu können vermeinen sollten, in Gemäßheit des § 124 der Kurländischen Bauer-Verordnung hiedurch edictaliter citirt und aufgefordert, binnen Jahr und Tag, d. h. innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen a dato der dritten Bekanntmachung dieses Proclams durch die Reichszeitung, als dem anberaumten peremtorischen Angabe-Termin, in Person oder Vollmacht, wo selbige zulässig, auch wo nöthig in Assistenz und

Vormundschaft bei dieser Behörde zu erscheinen, und sowohl ihre Ansprüche gehörig anzumelden, als auch die dafür sprechenden Documente zu produciren, widrigenfalls sie dessen gewärtig sein können, daß sie mit den nicht angemeldeten Ansprüchen werden präcludirt und nicht weiter gehört werden. Wonach sich zu achten! 1

Gegeben unter der gewöhnlichen Unterschrift und dem Insiegel des Windauschen Kreisgerichts.

Windau, 7. December 1856. Nr. 882.

Bekanntmachungen.

Diejenigen welche die Stellung der für den Bedarf des Stadt-Cassa-Collegii erforderlichen Fuhren zur An- und Abfuhr von Hölzern, Sand und anderen Materialien für die Zeit vom 1. Januar 1857 bis dahin 1858 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen zu der auf den 27. December d. J. anberaumten Concurrenz um 1 Uhr Vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen zu melden. Nr. 1102.

Den 15. December 1856.

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ приглашаетъ желающихъ воитти въ подрядъ на поставку потребныхъ для сей Коммиссіи за срокъ съ 1. Января 1857 г. по тоже число 1858 г. повозокъ для привода и отвода лѣса, песку и тому подобныхъ матеріаловъ явиться для объявленія цѣнъ къ торгу назначенному на 27. Декабря с. г. въ часъ по полудни, заранѣе же для разсмотренія кондиціи. № 1102.

15. Декабря 1856 года.

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die im Patrimonial-Gebiete der Stadt Riga belegenen und derselben gehörigen Güter

1. Pinkenhof und
2. Dreylingsbusch

aufs Neue auf 12 Jahre, vom 23. April 1857 ab, in Pacht vergeben sollen, so werden desmittelst diejenigen, welche auf solche Pacht reflectiren wollen, aufgefordert, sich an den auf den 3., 8. und 17. Januar 1857 anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihres resp. Bots um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Arrendebedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. Nr. 1078. 1

Riga-Rathhaus, 11. December 1856.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. füget Ein Kaiserliches Wendensches Landgericht Allen und Jedem, so daran gelegen, hierdurch zu wissen: das daß von dem am 16. August d. J. auf dem, im Wendenschen Stadt-Patrimonial-Gebiete belegenen Gütchen Blussen verstorbenen Herrn Pastore emerito Dr. Benjamin Bergmann hinterlassene, offene Testament, am 18. Januar 1857, Mittags 12 Uhr, in diesem Landgerichte, bei offenen Thüren, verlesen werden soll. 3

Wenden, den 13. December 1856.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. rc. rc. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach hieselbst von dem Besitzer des im Wolmarschen Kirchspiele belegenen Gutes Duckershof Herrn Dr. juris August von Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlichen Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn August von Oettingen eigenthümlich gehörigen Gute Duckershof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Gaure, groß 36 Thlr. 86 Grsch. auf den Bauern Spritz Meiren für den Preis von 4440 Rbl. S. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontraktes und nachdem vom Kaufschilling für dieses Grundstück 1500 Rbl. S. M. bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden ist, daß dieses Grundstück dem benannten Käufer, als freies von allen auf dem Gute Duckershof bestandenen Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwanigen Erben, angehören soll; — als hat das Rigasche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Duckershof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieses Grundstücks vollzogen werden soll, weshalb

dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb 3 Monate, wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Duckershof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur Hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber, so weit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 3

Wolmar, den 13. Debr. 1856. Nr. 1969.

* * *

Da folgende, dem Reserve = Korn = Magazin gehörige Räumlichkeiten:

1) der Unterraum Nr. 1 des Speichers Nr. 3, in der Altstadt vom 15. Januar 1857 ab;
2) der Unterraum Nr. 2 desselben Speichers, vom 1. Februar 1857 ab;
3) der Unterraum des sogenannten Arens-Speichers vom 18 Januar k. J. ab und
4) der Keller, des an der Wall- und Maler-Gasse sub Nr. 6 belegenen Speichers, vom 1. Mai 1857 ab

sämmtlich auf drei Jahre durch Torg in Miethe zu geben sind, ferner 5) die Vereinigung der Straßen vor den dem Magazin gehörigen Speichern dem Mindestfordernden auf 3 Jahre vom 1. Januar k. J. ab vergeben werden sollen — und zu solchem Behufe der Torg auf Freitag den 21., der Peretorg aber auf Freitag den 28. December d. J. anberaumt worden, — als werden hiermit Alle, die Willens sein sollten, die genannten Räumlichkeiten auf drei Jahre zu miethen oder die Straßenbereinigung zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich an den zum Torg und Peretorg anberaumten Tagen Vormittags präcise um 10 Uhr im Locale der Handlungs-Cassa in der Weberstraße einzufinden, woselbst auch täglich Vormittags die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Riga, 14. December 1856. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sind als gefunden und verdächtigen Personen abgenommen, eingeliefert worden: ein silberner Theelöffel gezeichnet R., eine doppeltgehäusige silbervergoldete Genfer-Taschenuhr und ein seid. Regenschirm mit geschnitztem Knauf. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich zum Empfange binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion dieser Publication zu melden. Nr. 3901.

Riga, den 8. December 1856. 1

* * *

Die Austheilung der Quoten aus der Aeltester-Wittwen-Stiftung großer Gilde wird Sonnabend, den 22. December, Mittags 2 Uhr und aus der Tafelgilde gr. Gilde an demselben Tage, Abends 6 Uhr, in der Brautkammer der kleinen Gildestube stattfinden, und ersuche ich die an diesen Stiftungen participirenden Wittwen ihre Quoten zu der angezeigten Zeit in Empfang nehmen zu lassen.

Riga, den 18. December 1856.

Joh. And. Lemcke,
Aeltermann großer Gilde.

Auction.

Von Einem Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 28. December d. J. um 2 Uhr Nachmittags, verschiedenes Material von einem abgetragen Zollgebäude, beim Hafenmeister-Comptoir in der Bolderaa offentlich versteigert werden soll. Nr. 8104.

Den 17. December 1856.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что 28. Декабря въ 2 часа по полудни, при Болдаражской Конторѣ Корабельныхъ Смотрителей будутъ продаваться съ публичнаго торга матеріалы, оставшіеся отъ разобраннаго Таможенной дома.

17. Декабря 1856 года.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung des Jahn Behrsing, Nr. 3273.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan, Geschäftsführer Louis Schulz, Seemann Johann Jacob Robert Jacobsohn, Preußischer Unterthan, Kaufmann Ferdinand Rosenwald, 3

Preußische Unterthanin, Kaufmannsfrau Auguste Sylla geb. Böhm, 1

nach dem Auslande.

Semen Iwanow, Constantin Gottlieb Dulkeit, Caroline Henriette Schmiesing geb. Fröhlich, Krestina Grigorjewa, Taras Andrejew, Jegor Wassiljew Kusmin, Tischler Johann Hauck, Judel Wulffowitsch Rakesky, Samson Israelow Schapier, Johann Ferdinand Skubich, Akulina Issajewa, Preuß. Unterthan Georg Carl Friedrich Gräwe, Awdotja Maloschnikow, Anna Dorothea Warnike, Stanislaus Grigorjew Winter, Wittwe Maria Lapping, Franz Antonow Boritschewsky nebst Frau, Timofey Wassiljew, Carl Ernst Stolge, Johann Peter Rathfelder, Jewgeni Nikiferow, Alexander Julius Löwy, Georg Kähr, Carl Wilhelm Wollmann, Arthur Robert Schmeil,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei eine Beilage und außerdem für die betreffenden Behörden des Rigaschen Kreises eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M Zwingmann.**